



Wettspielordnung

Niedersächsischer Tennisverband e.V.
Tennisverband Nordwest e.V.

Stand: 01.05.2012

**Ansprechpartner
im Niedersächsischen Tennisverband e.V.**

Vizepräsident Sport:

Henner Steuber, Berliner Straße 15, 31737 Rinteln,
Tel. 05751 918827, Fax 05751 918829, Mobil 0173 6047791,
E-Mail: hennersteuber@t-online.de

Vizepräsidentin Jugendsport:

Andrea Kalbe, Josua-Stegmann-Wall 7, 31737 Rinteln, Tel. 05751 951515,
Fax 05751 951530, E-Mail: andrea@kalbe-kant.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen:

Jörg Ziemke, Stettiner Str. 3, 21435 Stelle,
Tel. 04174 2185 (p), Fax 04174 5909634, Mobil 0171 6013591,
E-Mail: joerg.ziemke@t-online.de

Referentin für Seniorentennis:

Sandra Fritsch, Plathnerstr. 64, 30175 Hannover, Tel.: 0511 9809730 (d),
0511 3880165 (p), E-Mail: sandra.fritsch@ntb-infoline.de

Referent für Jüngstentennis:

Jens Langkopf, Mahlrockweg 9, 31275 Lehrte OT Ahlten, Tel.: 05132 865947,
Mobil: 0177 2731816, E-Mail: jens-langkopf@gmx.de

**Referent Jugend- und Leistungssport und
Staffelleitung auf Verbandsebene:**

Volker Jäcke, NTV-Geschäftsstelle Jugend+Sport, Bonner Str. 12a,
30173 Hannover, Tel. (0511) 800598-27, Fax (0511) 800598-23,
E-Mail: volker.jaecke@ntv-tennis.de
Erreichbar: Montag-Donnerstag von 09.00 – 16.00 Uhr und
Freitag von 09.00 – 14.00 Uhr.

Protestausschuss NTV:

Sprecher: Peter Lükermann, Lüderitzwinkel 19, 30559 Hannover,
Tel. 0511 851 221 (p), 0511 856 20 60, Fax: 0511 856 20 662,
E-Mail: peter.luekermann@raboese.de

Spielausschuss NTV:

Sprecher: Dr. Till Reschke, Ludwig-Beck-Straße 15, 37075 Göttingen,
Tel. 0551 20 52 771; E-Mail: drtillreschke@t-online.de
über die NTV-Geschäftsstelle Jugend und Sport

Disziplinarausschuss NTV:

Sprecher: Hans-Günther Rabiger, Albert-Schweitzer-Str. 22, 21680 Stade
Tel. 04141 63762, E-Mail: rabigerstade@aol.com
über die NTV-Geschäftsstelle Jugend und Sport

**Ansprechpartner
in den NTV-Bezirken – Sportwarte**

Braunschweig:

Günther Schultz, Hubertusring 40, 38446 Wolfsburg, Tel. 05361 51292,
Fax 05361 55343, Mobil 0170 1176380, E-Mail: gschultz@wolfsburg.de

Hannover:

Hartmut Kott, Otto-Hahn-Straße 32, 30880 Laatzen, Mobil 0171 4818425,
Fax 0511 363305, E-Mail: kotth@t-online.de

Lüneburg-Stade:

Udo Dolla, Brahmstr. 4, 29339 Wathlingen, Tel. 05144 2804,
Fax 05144 490976, Mobil 0177 5622033, E-Mail: udo.dolla@t-online.de

Weser-Ems:

Jörg Kutkowski, Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück, Tel. 0541 8602198,
Fax: 0541 1208817, Mobil 0177 5527411, E-Mail: joerg.kutkowski@osnanet.de

**Ansprechpartner
in den NTV-Bezirken – Jugendwarte**

Braunschweig:

Angelika Riban, Obere Neustadt 16, 37520 Osterode am Harz, Telefon: 05522 707129,
Fax: 05522 3159670, Mobil: 0176 21730026, E-Mail: info@pokalshop-osterode.de

Hannover:

Sven Feltz, Wilhelm- Hauff- Allee 8, 31848 Bad Münder, Mobil: 0176 21303203,
E-Mail: tennisschule-feltz@web.de

Lüneburg-Stade:

Oliver Ellenbeck, Nicolaus Harms Ring 28, 21407 Deutsch Evern,
Tel. 04131 79689, Fax: 04131 79688, Handy 0172 266 7553,
E-Mail: 1.jugendwart@ntv-lueneburg.de

Weser-Ems:

Wolfgang Murer, Schinkelstr. 6, 26127 Oldenburg, Tel. 0441 99879090,
Mobil 0170 8075469, E-Mail: wogumurer@t-online.de

**Ansprechpartner
im Tennisverband Nordwest e.V.**

Sportwart, Referent für Seniorentennis:
Mathias Müller; Neues Land 22, 28816 Stuhr
Tel.: 04206 298229, Mobil 0173 6135866
E-Mail: masi.mueller@t-online.de

Jugendwart:
Nicolas Sanchez de la Torre
Große Johannisstr. 52, 28199 Bremen
Mobil 0152 33790607
E-Mail: n.sanchez@nwe-tennis.de

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen:
Bernd Mählmann
Braunschweiger Str.41, 28205 Bremen
Tel.: 0421 444409
E-Mail: b.maehlmann@nord-com.net

Geschäftsstelle und Staffelleitung:
Carsten Hartung, Tennisverband Nordwest, Achterdiek 160, 28355 Bremen
Tel.: 0421 2052166, Fax: 0421 2052167
E-Mail: c.hartung@nwe-tennis.de

Vorsitzender Disziplinarausschuss
Dr. Hermann van Hove, Fedelhöfen 11, 28203 Bremen, 0421 326841
über die Geschäftsstelle des TV Nordwest

**Die Mitglieder der Gemeinsamen Sportkommission
werden noch benannt**

Inhaltsverzeichnis

§		<u>Seite</u>
A.	Allgemeiner Teil	
	Präambel	7
1	Geltungsbereich	7
2	Bälle	7
B.	Wettbewerbe	
I.	Mannschaftswettbewerbe	
3	Wettbewerbskategorien	8
4	Altersklassen	9
5	Spielklassen	9
6	Durchführung der Mannschaftswettbewerbe	10
7	Zuständigkeit bei Mannschaftswettbewerben	11
8	Meldung zu den Mannschaftswettbewerben	11
9	Staffeleinteilung	12
10	Spielgemeinschaften	13
11	Spielberechtigung	13
12	Namentliche Mannschaftsmeldung	14
13	Plätze	16
14	Wettkampftermine	17
15	Anfangszeit am Wettkampftermin	17
16	Oberschiedsrichter	18
17	Mannschaftsaufstellungen	18
18	Schiedsrichter	20
19	Mannschaftsführer und Betreuer	20
20	Wettspielunterbrechungen – Pausen	20
21	Verspätetes und Nichtantreten von Mannschaften	21
22	Nicht begonnene / abgebrochene Wettkämpfe	22
23	Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern	23
24	Wertung des Wettkampfes	24
25	Spielbericht – Ergebnisdienst	25
26	Auf- und Abstieg	25
27	Proteste	26
28	Einsprüche	27
29	Ordnungsgelder	27
30	Rechtsmittel	29

C. Jugendordnung

31	Allgemeines	30
32	Altersklassen (Einzelwettbewerbe)	30
33	Mannschaftswettbewerbe	30
34	Teilnahmerecht von Spielern	30
35	Pokalspiele	31
36	Niedersächsische Meisterschaften	31
37	Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe	31
38	Ranglisten	32

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

39	Niedersächsische Meisterschaften	32
40	Bezirks-/Kreismeisterschaften	32
41	Durchführung von Meisterschaften/Turnieren	33
42	Bälle	33

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union	34
Spiellizenzordnung des NTV	
LK-Ordnung des DTB	
Durchführungsbestimmungen zur LK-Ordnung des DTB	
ITF-Regelung für das Spiel ohne Schiedsrichter	
ITF-Regeln für die Zählweise in einem Tie-Break-Spiel	
Tennisregeln der International Tennis Federation (ITF)	

A. Allgemeiner Teil

Vorbemerkung

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Entscheidung eingeschlossen sind.

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Sie dürfen nicht dazu missbraucht werden, einem anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

Die Regionen im NTV haben sich gebildet.

Außerdem spielen ab 2012 beide Verbände die Punktspiele im Erwachsenenbereich gemeinsam. Dafür ist ein hoher Aufwand erforderlich.

Nicht alles wird in der WSPO geregelt sein. Unklarheiten sind sportlich fair auszulegen.

Der NTV und der TVNW bekämpfen das Doping (vgl. Satzungen der Verbände). Einzelheiten regelt die DTB-Anti-Dopingordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Für die Punktspiele im Sommer (01.05. – 30.09.) und im Winter (01.10. – 30.04.) im Erwachsenenbereich des NTV und des TVNW, sowie im Jugendbereich des NTV, gelten diese WSPO und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Außerdem gelten die Tennisregeln der ITF sowie ergänzend/entsprechend die DTB-WSPO. Bei Aufstiegsspielen zur Nord-/Regionalliga gilt das Regionalligastatut.*
- 2. Diese Wettspielordnung und die Durchführungsbestimmungen sind von den jeweiligen Gremien beider Verbände beschlossen und treten am 01.05.2012 in Kraft.
Die Gemeinsame Sportkommission ist für die WSPO, deren Durchführungsbestimmungen und die darin genannten Entscheidungen zuständig.*

§ 2 Bälle

- 1. Die Ballmarken für alle Wettspielveranstaltungen werden für das jeweilige Veranstaltungsjahr rechtzeitig durch die offiziellen Publikationen der Verbände bekannt gegeben.*

Sie sind für die jeweiligen Altersklassen für alle Veranstaltungen bindend vorgeschrieben. *Der jeweilige Ballvertrag des Verbandes bestimmt, mit welchem Ball bei den Heimspielen gespielt wird. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.*

2. a) Bei Mannschaftswettbewerben sind für jedes Einzel 3 neue Bälle bereitzustellen.
b) Für die Doppel können jeweils vier der im Einzel gespielten Bälle verwendet werden.
3. Wird in einem Wettspiel die falsche Ballmarke verwendet, folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 29¹.

B. Wettbewerbe

I. Mannschaftswettbewerbe

§ 3 Wettbewerbskategorien

1. *An den Mannschaftswettbewerben können sich alle Vereine des NTV/TVNW beteiligen, soweit sie über mindestens 2 Außenplätze (Sommer) bzw. 2 Hallenplätze (Winter) gleichen Belages verfügen.*
2. *Mit der Meldung/Teilnahme wird die WSPO mit den Durchführungsbestimmungen anerkannt.*

Zu den Mannschaftswettbewerben des gehören folgende Kategorien:

3. Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 55 / Damen 60
4. Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 / Herren 65 / Herren 70

Im NTV auch die Jugendwettbewerbe:

5. Junioren A / Junioren B / Junioren C / Midcourt U10 / Kleinfeld U8
Juniorinnen A / Juniorinnen B / Juniorinnen C / Midcourt U10 / Kleinfeld U8
6. Pokalwettbewerbe können von den Bezirken und Regionen gesondert ausgeschrieben werden.

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet beziehen sich alle Paragraphen auf diese NTV/TVNW-WSPO

§ 4 Altersklassen

1. Damen und Herren sind, wer bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet hat.
2. Jungseniorinnen und Jungsenioren sind Damen und Herren 30.
3. Seniorinnen und Senioren sind
Damen 40, 50, 55, 60
Herren 40, 50, 55, 60, 65, 70, 75

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Veranstaltungsjahres vollendet sein muss.

4. Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
 - a) Altersklasse A das 18. Lebensjahr
(18 und jünger)
 - b) Altersklasse B das 15. Lebensjahr
(15 und jünger)
 - c) Altersklasse C das 12. Lebensjahr
(12 und jünger)
 - d) Midcourt U10 das 10. Lebensjahr
(10 und jünger)
 - e) Kleinfeld U8 das 8. Lebensjahr
(8 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

5. Soweit Hallenwettbewerbe bereits am 01.10. eines jeden Jahres beginnen (Damen ab 30, Herren ab 30), gelten Spielerinnen und Spieler – abweichend von § 4, Nr. 3 bis 4 – als spielberechtigt, wenn sie das ihrer Altersklasse jeweils entsprechende Lebensjahr bis zum 31.12. des folgenden Jahres vollenden.

§ 5 Spielklassen

1. *Die Vereinsmannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Klassen. Die Bezeichnungen lauten von der höchsten Spielklasse des Verbandes abwärts:*

*Oberliga Niedersachsen-Bremen (OLNB)
Landesliga (LL)
Verbandsliga (VL)
Verbandsklasse (VK)
Bezirksliga (BL)*

Bezirksklasse (BK)
Regionsliga (RL)
Regionsklasse (RK)

§ 6 Durchführung der Mannschaftswettbewerbe

1. Mannschaftsstärke

6-er Mannschaften: Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Oberligen der

Damen / Damen 30 / Damen 40
Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60
mit 6-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 6 Einzel und 3 Doppel

4-er Mannschaften: Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes in den Spielklassen

Oberliga Damen 50, 55 und 60, Herren 65, Herren 70 und Herren 75

und in den Mannschaftswettbewerben von der Landesliga bis zur untersten Spielklasse bei den

Damen / Damen 30 / Damen 40 / Damen 50 / Damen 55 / Damen 60
Herren / Herren 30 / Herren 40 / Herren 50 / Herren 55 / Herren 60 /
Herren 65 / Herren 70

Junioren A, Junioren B
Juniorinnen A, Juniorinnen B

mit 4-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 4 Einzel und 2 Doppel

2-er Mannschaften: Im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird während eines Mannschaftswettkampfes von der Bezirksliga bis zur untersten Spielklasse bei den

Junioren C, Midcourt U10 Jungen
Juniorinnen C, Midcourt U10 Mädchen
Kleinfeld U8 (gemischte Mannschaften)

mit 2-er Mannschaften gespielt.

Es werden folgende Wettspiele ausgetragen: 2 Einzel und 1 Doppel

§ 7 Zuständigkeiten bei Mannschaftswettbewerben

1. *Für den gemeinsamen Spielbetrieb ist die Gemeinsame Sportkommission verantwortlich.
Sie ernennt in Absprache mit den jeweiligen Regionen die Spielleiter für die jeweiligen Bereiche.*

Die Spielleiter sind in ihren Bereichen zuständig für den Spielbetrieb (Neuansetzungen, Tabellen, Spielwertungen, Spielberichtskontrollen, Ordnungsgelder, etc.).

§ 8 Meldung zu den Mannschaftswettbewerben

1. *Meldungen/Abmeldungen/Ummeldungen von Mannschaften für die Mannschaftswettbewerbe müssen in das Internetprogramm „nuLiga“ bis zum*

15.01. für die Freiluftsaison (Sommer) bzw. bis zum
31.05. für die Hallensaison (Winter)

eines jeden Jahres erfolgen.

Sollen „alte“ Mannschaften, die im Vorjahr gemeldet waren, gemeldet bleiben, ist die Mannschaft in nuLiga mit dem Status „gemeldet“ zu versehen, andernfalls sind sie mit dem Status „abgemeldet“ zu kennzeichnen.

2. *„Neue“ Mannschaften sind über nuLiga neu zu melden. Sie beginnen in der untersten Spielklasse. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinsame Sportkommission.*
3. *Mannschaften, die ihre Altersklasse wechseln wollen, müssen sich über nuLiga ummelden (Status: „AK-Wechsel“), über die Einstufung entscheidet die Gemeinsame Sportkommission.*
4. *Über die Annahme von Nachmeldungen bzw. verspäteten Ummeldungen entscheidet der zuständige Spielleiter.*

5. Spielzeiten

Freiluftsaison	01.05.-30.09.
Hallensaison	01.10.-30.04.

6. *Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin für die Freiluftsaison (15.01.) bzw. Hallensaison (31.05.) bis einen Tag vor Beginn der Spielzeit zurück, wird diese Mannschaft vom Wettbewerb ausgeschlossen. Nachfolgende Mannschaften des Vereins dieser Altersklassen sind umzubenennen. Gleichzeitig ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 29 zu belegen.*

7. Zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft während der bereits begonnenen Spielzeit zurück, ist der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 29 zu belegen.
8. Bei Zurückziehungen von Mannschaften handelt es sich um Mannschaften, die in den Tabellen mit dem Vermerk "zurückgezogen" geführt werden und die für die nächste Freiluft-/Hallensaison als abgemeldet gelten. Sollen diese Mannschaften an den Mannschaftsspielen der darauf folgenden Saison (Freiluft/Halle) wieder teilnehmen, so sind sie wieder neu anzumelden.
9. *Für jede gemeldete Mannschaft wird eine Meldegebühr erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Verbandes festgelegt wird.*
10. *Diese Mannschaftsmeldegebühren werden für die Freiluftsaison zum 01.05. und für die Hallensaison zum 01.10. zentral von den Verbänden eingezogen. Zahlt ein Verein die Gebühren nicht, wird er für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen; die Mannschaften steigen in die nächst tiefere Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.*
11. Die Einstufung der Jugend-Mannschaften in die Ligen ist vom zuständigen Jugendwart bzw. Staffelleiter vorzunehmen. Die Einstufung der Mannschaften wird anhand der Rangliste vom 01.10. eines jeden Jahres vorgenommen.
12. Bei Nichteinhaltung der in §8.1 genannten Termine in Verbindung mit §8.2, §8.3 und §8.4 wird ein Ordnungsgeld gemäß §29 erhoben.

§ 9 Staffeleinteilung

1. *Die Mannschaften spielen ihrer Spielstärke entsprechend in verschiedenen Spielklassen mit Staffeln nach regionalen Gesichtspunkten.*
2. *Die Klasseneinteilung und die Staffeleinteilung einschließlich Auf- und Abstiegsregelung sowie der Terminplan einer jeweiligen Spielzeit wird vom Hauptamt in Hannover und Bremen in Zusammenarbeit mit den Regionen vorbereitet, von den Verbandssportwarten überprüft und dann den Regionssportwarten und den Vereinen zur Stellungnahme vorgelegt und dann endgültig vom Gemeinsame Sportkommission entschieden.*
3. Kein Verein darf mit 2 Mannschaften in einer Staffel spielen (Ausnahme: in allen eingleisigen Ligen; in diesem Fall haben beide Mannschaften dieses Vereins ihren Wettkampf gegeneinander am ersten Spieltag zu bestreiten).

4. Die 2. Mannschaft eines Vereines darf in einem Wettbewerb nicht in einer höheren Spielklasse als eine 1. Mannschaft spielen. Falls durch Auf- oder Abstieg eine 2. Mannschaft in einer höheren Spielklasse als die 1. Mannschaft spielen würde, steht der Platz in der höheren Spielklasse der 1. Mannschaft des betreffenden Vereines zu.
Gleiches gilt für die 3. Mannschaft bezüglich der 2. Mannschaft usw.

§ 10 Spielgemeinschaften

1. *Die Bildung von Spielgemeinschaften (SG) aus mehreren Vereinen ist gestattet.*
2. *Der meldende Verein ist für die Abwicklung der Punktspiele namensgebend, verantwortlich und trägt die finanziellen Lasten der SG.*

§ 11 Spielberechtigung

1. *Spielberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind alle Spieler, die Mitglied eines dem NTV oder dem TVNW angeschlossenen Vereines sind. Sie dürfen innerhalb einer Saison nur für einen Verein gemeldet werden und Mannschaftswettbewerbe bestreiten.*
2. *Für die Freiluftsaison müssen alle Spieler eine Spiellizenz besitzen (siehe Spiellizenzordnung).*
3. Ein gleichzeitiges Spielen in einem anderen Landesverband ist nicht gestattet.
4. Jugendliche dürfen sowohl für Jugend- als auch für Erwachsenen-Mannschaften gemeldet werden, wenn sie bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
5. Ein Spieler, der für eine Mannschaft spielberechtigt ist, darf außer in dieser Mannschaft nur einmal ersatzweise in einer höheren Mannschaft dieser Altersklasse eingesetzt werden, jedoch nicht am selben Tag. Bei einem weiteren Einsatz in einer höheren Mannschaft in dieser Altersklasse verliert der Spieler die Spielberechtigung für die nachfolgenden Mannschaften. Bei einem Verstoß wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
6. In einem Wettkampf (Einzel und Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt. EU-Ausländer gelten als Deutsche. Werden in einer Mannschaft mehr als ein Spieler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt, gemeldet, muss die ent-

sprechende Anzahl der nachfolgenden deutschen Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Spielberechtigung.

Hinweis: Die Mitgliedstaaten der EU sind im Anhang aufgeführt.

7. *Spiele in zwei Altersklassen*

Ein Spieler darf in zwei Altersklassen gemeldet werden und beliebig oft spielen, jedoch nicht am selben Tag.

Ausnahmen: Spieler, die in einer Mannschaft ab Verbandsklasse aufwärts an den ersten vier (4er-Mannschaften) bzw. sechs Positionen (6er-Mannschaften) gemeldet sind, dürfen in keiner zweiten Altersklasse gemeldet werden bzw. spielen. Dieses gilt entsprechend für die ersten acht (zwölf) Spieler bei zwei in einer Altersklasse auf Verbandsebene gemeldeten Mannschaften, sowie für die ersten zwölf (18) Spieler bei drei gemeldeten Mannschaften, usw.!

Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.

8. Jugendliche dürfen während der Freiluftsaison (01.05.-30.09.) nur in der Jugendmannschaft spielen, für die sie gemeldet sind; des Weiteren gilt § 11 Abs. 4.

Sind sie ebenfalls in einer höheren Altersklasse gemeldet, dürfen sie einmal ersatzweise in der Jugendmannschaft einer höheren Spiel- oder Altersklasse spielen, jedoch nicht am selben Tag. Bei einem weiteren Einsatz in einer Jugendmannschaft höherer Spiel- oder Altersklasse verlieren sie die Spielberechtigung für die Mannschaft nachfolgender Spiel- oder Altersklassen.

Der Einsatz eines Jugendlichen in einer Jugend- und einer Erwachsenenmannschaft am gleichen Tag ist nicht gestattet.

9. Für den Einsatz von Jugendlichen in Mannschaften der Erwachsenen-Wettbewerbe gelten die entsprechenden Paragraphen der Wettspielordnung.

Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses durch seine Eingabe in nuLiga.

§ 12 Namentliche Mannschaftsmeldung

- 1.1 Jeder Verein muss seine Spieler (einschließlich der Bundes-, Regional- und Nordligaspieler) namentlich in der Reihenfolge der Spielstärke, gemäß DTB-/NTV-Rangliste, LK-Rangliste in das Spielsystem nuLiga eingeben.

Termin:

für die Freiluftsaison: bis zum 15.03.

für die Hallensaison: bis zum 25.10.
für Damen ab 30 und Herren ab 30

bis zum 10.12. für Damen und Herren

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.

Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Leistungsklasse im Erwachsenenbereich in einer höheren Mannschaft gemeldet werden müssten, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Dieser Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an die spielleitende Stelle erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in höheren Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch die Spielleitung an die angegebene Position in der niedrigeren Mannschaft gesetzt.

Spieler, die sich in der gleichen LK oder in den LK's 20 bis 23 befinden, können in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden.

1.2 Nach den genannten Terminen ist eine Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis eine Woche vor Spielbeginn möglich.

Die namentlichen Mannschaftsmeldungen werden nach Meldeschluss für alle Vereine in nuLiga einsehbar. Binnen 10 Tagen kann dagegen eine schriftlich begründete Beschwerde beim zuständigen Spielleiter eingelegt werden, der darüber unanfechtbar entscheidet. Der betroffene Verein erhält rechtliches Gehör.

2. 6er-Mannschaften: Die ersten 6 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 7 bis 12 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.

2.1 4er-Mannschaften: Die ersten 4 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 5 bis 8 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.

2.2 2er-Mannschaften: Die ersten 2 Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung sind nur für die 1. Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Nummern 3 und 4 in Bezug auf die 2. Mannschaft, usw.; kein Spieler darf in einer niedrigeren Mannschaft als für die gemeldete spielen.

- 2.3 Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs.8 sind die ersten 4, (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächsttiefer spielende Mannschaft.

Bei nachträglicher Abmeldung einer Mannschaft nach § 8 Abs.7 sind die ersten 4 (6) Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung für die nächsttiefer spielende Mannschaft nicht spielberechtigt. Gleiches gilt für die Spieler 5 (7) bis 8 (12) für die nächsttiefer spielende Mannschaft, usw.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für 2er-Mannschaften.

§ 13 Plätze

1. Ein Mannschaftswettkampf muss auf mindestens 2 Freiluftplätzen gleichen Belages durchgeführt werden, jedoch dürfen bereits laufende Wettspiele nicht unter- oder abgebrochen werden. Bei gemischten Anlagen hat die höher spielende Mannschaft Aschenplätze zu benutzen. Bei Klassengleichheit entscheidet der Oberschiedsrichter durch Los.
Sind für Freiluftplätze (keine Aschenplätze) besondere Schuhe erforderlich, ist dies dem Gastverein zusammen mit der Einladung zum Spieltermin mitzuteilen.
Kann der Heimverein der Gastmannschaft wegen begonnener Wettspiele zur vereinbarten Anfangszeit keinen Platz anbieten, muss der Gastverein mindestens zwei Stunden warten. Das Angebot, den Wettkampf ggf. zunächst auf nur einem Platz zu beginnen, ist zu akzeptieren.
2. Für die Teilnahme an den Hallenwettbewerben sind für die Durchführung einer jeden Begegnung erforderlich
 - a) auf Verbandsebene 2 Spielfelder gleichen Bodens in einer Tennishalle, d.h. in einer Halle, in der nur Tennisfeldbegrenzungen vorhanden sind
 - b) für auf Bezirks- und Kreisebene spielende Mannschaften besteht eine eigene Regelung.Der Heimverein muss dem Gastverein mitteilen, welcher Bodenbelag sich in der Halle befindet und welche Schuhe vorgeschrieben sind.
3. Die Austragung von Mannschaftswettkämpfen und Fortsetzung begonnener Wettspiele in einer Halle ist nur erlaubt, wenn die beteiligten Mannschaftsführer einverstanden sind; das Gleiche gilt für das Spielen unter Flutlicht. Über das beiderseitige Einverständnis ist ein entsprechender Vermerk in den Spielbericht aufzunehmen.

§ 14 Wettkampftermine

1. *Die Wettkampf- und Ausweichtermine aller Spielklassen werden von den entsprechenden Kommissionen festgelegt.*

Die Wettkämpfe müssen zu den angesetzten Terminen ausgetragen werden.

2. Die im Terminplan angegebenen Ausweichtermine gelten nur für aus Witterungsgründen oder Dunkelheit ausgefallene oder abgebrochene Wettkämpfe in der vorgesehenen zeitlichen Reihenfolge, d.h. offizielle Ausweichtermine dürfen nicht für Verlegungen benutzt werden.
3. Vorverlegte und nachverlegte Wettkampftermine ersetzen den offiziellen Wettkampftermin und sind in nuLiga einzutragen.

§ 15 Anfangszeit am Wettkampftermin

1. *Anfangszeit ist an Sonn- und Feiertagen zwischen 09.00 und 14.00 Uhr. Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit und gibt diese für alle Punktspiele bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Punktspieltag der Saison in das Terminmodul von nuLiga ein. Eine Anfangszeit im o. g. Zeitraum kann vom Gastverein nicht abgelehnt werden. Der Gastverein hat diese Einladung im Terminmodul zu bestätigen. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.*

2. Andere Anfangszeiten, auch an anderen Tagen, sind nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Vereine möglich. Die Beweislast für das Wirksamwerden der Vereinbarung hat der beantragende Verein. Das Gleiche gilt für etwaige zeitliche Verlegungen am Wettkampftag selbst. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
3. Für die Hallensaison gelten Absatz 1 und 2 mit folgender Regelung:
Der Heimverein bestimmt die Anfangszeit an Samstagen zwischen 13.00 und 17.00 Uhr oder an Sonntagen zwischen 9.00 und 15.00 Uhr.
4. Wettkampfbeginn ist der erste Aufschlag eines beliebigen Einzels.
5. Bei schlechter Witterung darf der Oberschiedsrichter den Wettkampf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit absagen.
6. Für Jugendpunktspiele können eigene Regelungen gelten. Diese werden von der jeweiligen Staffelleitung bekannt gegeben.

§ 16 Oberschiedsrichter

1. *Alle Mannschaftswettkämpfe müssen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden.*
2. *Vor jedem Mannschaftswettkampf kann vom gastgebenden Verein ein Oberschiedsrichter benannt werden, der nicht am Wettkampf teilnehmen darf. Dieser hat sich bei den Mannschaftsführern als Oberschiedsrichter vor Beginn des Wettkampfes vorzustellen.*

Ist dieses nicht der Fall, übernimmt seine Rechte und Pflichten – sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen – der Mannschaftsführer des Gastvereins für die Dauer des gesamten Wettkampfes. In diesem Fall ist er von der Verpflichtung, nicht am Wettkampf teilzunehmen, entbunden. Für die Dauer des eigenen Wettspiels muss er einen Vertreter benennen.

Der Oberschiedsrichter ist namentlich im Spielberichtsbogen und in nuLiga zu vermerken; sein Einsatz gilt für den Tag.

Ist dies nicht der Fall, wird ein Ordnungsgeld nach §29 erhoben.

3. Der Oberschiedsrichter hat vor Beginn des Wettkampfes mit den Mannschaftsführern eine Besprechung abzuhalten. Dabei sollen alle mit der Durchführung des Wettkampfes zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.
4. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß § 62 der DTB-WSPÖ; insbesondere ist er berechtigt, sämtliche für die Durchführung der Mannschaftswettkämpfe erforderlichen Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
5. Falls Wettspiele ohne Schiedsrichter durchgeführt werden, muss der Oberschiedsrichter die Rechte des Schiedsrichters bezüglich der Unterbrechungen und pünktlichen Wiederaufnahme nach erlaubten Pausen wahrnehmen (siehe § 20).

§ 17 Mannschaftsaufstellungen

1. Spätestens 15 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter (OSR) die namentliche Aufstellung der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben, der sie in den Spielberichtsbogen einträgt. Anschließend gibt er den beiden Mannschaftsführern gleichzeitig die jeweilige Mannschaftsaufstellung zur Kenntnis (Offenlegung).

Auch bei fehlendem Meldeformular ist das Spiel durchzuführen. Vom Oberschiedsrichter ist ein entsprechender Vermerk im Spielberichtsbogen und in nuLiga vorzunehmen.

2. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die namentliche Aufstellung der Doppel schriftlich zu übergeben, der wie unter Absatz 1 verfährt.

Die Doppel beginnen spätestens 15 Minuten nach Abgabe der Aufstellung, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

3. Die Aufstellung der Einzel und Doppel ist nach Offenlegung an diesem Tag endgültig und darf nicht mehr geändert werden.

4. Spielberechtigt für die Einzel und Doppel sind die Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend und objektiv spielfähig sind.“

Dabei gilt: Spieler die anwesend, aber objektiv nicht spielfähig sind - z.B. Gips, Krücken, etc. ... - dürfen nicht aufgestellt werden um ein Aufrücken der nachfolgenden Spieler zu verhindern. Denn Spielberechtigung setzt eine objektive Spielfähigkeit voraus.

Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

5. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, in der Mannschaftsaufstellung aufgeführte Einzel- oder Doppelspieler nicht anwesend, so rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf.

Der Oberschiedsrichter muss so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 der vollzählig aufgestellten Mannschaft gutschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare – unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 3 – fehlen.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten Platzziffern von 1 bis 6 (1 bis 4) in der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein als die der folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf bei gleicher Platzziffer auch im zweiten, aber nicht im dritten Doppel genannt werden.

6. Die Einzel werden in der Reihenfolge 2-4-6 (2-4) und 1-3-5 (1-3), die Doppel 1-2-3 (1-2) gespielt, es sei denn, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter einigen sich auf eine andere Regelung.

Die Heimmannschaft kann bei 4er-Mannschaften mit der Terminbestimmung (§ 15,1) festlegen, dass auf 4 Plätzen begonnen wird.

§ 18 Schiedsrichter

Alle Mannschaftswettkämpfe sollen mit Schiedsrichtern durchgeführt werden. Der Gast hat das Recht, bis zu 4 Schiedsrichter zu stellen.

Hinweis: Die ITF-Regelung für das Spiel ohne Schiedsrichter ist im Anhang abgedruckt.

§ 19 Mannschaftsführer und Betreuer

1. Jede Mannschaft hat vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter einen Mannschaftsführer (MF) zu benennen, der namentlich im Spielberichtsbogen zu vermerken und allein berechtigt ist, als Sprecher seiner Mannschaft gegenüber dem Oberschiedsrichter aufzutreten.
2. Reklamationen von Spielern während des Wettkampfes sind nur über den Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter vorzutragen. Nimmt der Mannschaftsführer am Wettkampf teil, muss er für die Dauer seines Wettspieles einen Stellvertreter benennen.
3. Spieler dürfen bei einem Wettkampf während des Wettspiels (Einzel bzw. Doppel) von einem Betreuer beraten werden, wenn dieser auf dem Platz sitzt. Die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt. Diese Beratung ist, während einer Satzpause und beim Seitenwechsel am Ende eines Spieles, jedoch nicht beim Seitenwechsel nach dem ersten Spiel eines jeden Satzes und nicht während eines Tie-Break-Spieles, erlaubt.

§ 20 Wettspielunterbrechungen - Pausen

1. Bei einer jeden während des Wettspiels durch Unfall erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung des Wettspiels von drei Minuten zulassen. Diese Pause muss entweder sofort oder spätestens beim nächsten Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Wettspielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z.B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

2. Damen und Herren ab 40 können eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz beanspruchen, aber nur in Wettkämpfen dieser Altersklassen; hierbei darf der Platz verlassen werden. Für die o.g. Ruhepause gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pause verlassen.
3. Bei Spielen, die im 3.Satz im Match-Tie-Break entschieden werden, entfällt der Anspruch auf die Ruhepause nach dem 2. Satz.
4. Wenn ein Spieler nach einer Unterbrechung oder Pause das Wettspiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt, hat er dieses verloren (siehe § 17 Abs.5).
5. Jugendliche der U 12 und jünger haben Anspruch auf 5 Minuten Pause nach dem ersten Satz und 10 Minuten Pause nach dem zweiten Satz; dies gilt auch, wenn sie bei den Mannschaftswettbewerben höherer Altersklassen eingesetzt werden.

§ 21 Verspätetes oder Nichtantreten von Mannschaften

1. *Tritt eine Mannschaft bis zu 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so ist das Spiel mit einem entsprechenden Vermerk im Spielbericht trotzdem durchzuführen. Die Verspätung ist auf dem Spielberichtsbogen vom Oberschiedsrichter zu vermerken und vom Heimverein in nuLiga einzutragen.*
2. *Tritt eine Mannschaft später als 30 Minuten nach der festgelegten Anfangszeit an, so gilt:*
 - a. *Ist der Gegner einverstanden, so kann das Spiel durchgeführt und entsprechend seinem Ausgang gewertet werden. In diesem Fall kann die Wertung später nicht wegen verspäteten Antretens angefochten werden.*
 - b. *Ist der Gegner nicht einverstanden, so wird das Spiel als verloren gewertet.*
 - c. *Die gegnerische Mannschaft ist unverzüglich von einer Verspätung zu benachrichtigen.*
3. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an, wird dieser mit 0:9 (0:6) (0:3) verloren gewertet. Der Spielbericht ist mit entsprechendem Vermerk (Status: „w.o. - Mannschaft nicht zur Begegnung antreten“) in nuLiga einzugeben; es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
Bei Hallenpunktspielen wird dem Gastgeber auf Antrag bis zu 50% des verhängten Ordnungsgeldes erstattet.

4. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn sie 30 Minuten nach der offiziellen oder sonst vereinbarten Anfangszeit mit weniger als 4 Spielern bei 6er-Mannschaften oder mit weniger als 3 Spielern bei 4er-Mannschaften erscheint.
Eine 2er Mannschaft gilt nur als angetreten, wenn sie mit 2 Spielern erscheint.
5. Mannschaften, die zweimal nicht antreten, scheiden aus der laufenden Runde aus, verlieren die Zugehörigkeit zu ihrer Spielklasse und steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab. Alle bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet.
6. Der Wettkampf wird für beide Mannschaften mit 0:9 (0:6) (0:3) gewertet, wenn eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen wurde. Gleichzeitig erhalten beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 29.
7. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und in den Spielbericht ein manipuliertes Wettkampfergebnis eingetragen, steigen beide Mannschaften in die unterste Spielklasse ab. Es wird gegen beide Vereine ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben. Die gegen diese Mannschaften erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein.
8. *Wurde das Nichtantreten einer Mannschaft durch höhere Gewalt oder durch nicht vorhersehbare Umstände nach rechtzeitiger Abfahrt am Heimort verursacht, so erfolgt eine Neuansetzung durch den Spielleiter. Die nicht angetretene Mannschaft hat den Spielleiter unverzüglich zu unterrichten und die angegebenen Gründe nachzuweisen. Insbesondere sind ein rechtzeitiger Reiseantritt und entsprechende Bemühungen zu beweisen.*

§ 22 Nicht begonnene / abgebrochene Wettkämpfe

1. Verzichtet eine Mannschaft in einem begonnenen Wettkampf auf die Austragung einzelner Wettspiele – wobei verletzungsbedingte Ausfälle ausgenommen sind – oder weigert sie sich ansonsten den Anordnungen des Oberschiedsrichters Folge zu leisten, werden die nicht begonnen bzw. nicht beendeten Wettspiele des entsprechenden Wettkampfes (Einzel oder Doppel) und alle bisher gewonnenen Wettspiele mit 0:6, 0:6 gegen sie gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.
2. Bricht eine Mannschaft oder ein Spieler bzw. Doppelspieler ein Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, werden die bis zum Abbruch gewonnenen Spiele und Sätze gezählt. Im nuLiga-Spielbericht ist die Markierung beim unterlegenen Spieler auf „w.o.“ zu setzen und der Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruches einzutragen. Die zum Gewinn der Begegnung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen werden für den Gegner

gewertet.

3. *Ein Abbruch wegen schlechter Witterung darf erst nach dreistündiger Wartezeit nach der festgelegten Anfangszeit erfolgen. Ein Abbruch einer Begegnung wegen fehlender Plätze darf erst nach zwei Stunden Wartezeit erfolgen (vgl. §13,1).*
- 3.1 Konnte ein Wettkampf aufgrund der Wettersituation überhaupt nicht begonnen werden, kann beim neuen Spieltermin (spätestens nächster Ausweichtermin) neu aufgestellt werden. Der neue Spieltermin ist in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben.
- 3.2 Bei Spielabbruch ist der Spielbericht mit dem Spielstand beim Abbruch, einem entsprechenden Vermerk und der neuen Terminvereinbarung (spätestens nächster Ausweichtermin) über die Fortsetzung des Wettkampfes zu versehen und in nuLiga (Status: „unterbrochen und/oder verschoben auf“) einzugeben. Bei Fortsetzung des Wettkampfes ist ein neuer Spielbericht zu erstellen, in dem sämtliche Ergebnisse einzutragen sind.
- 3.3 Sind zwar die Einzelwettspiele beendet worden, konnten aber alle Doppel, obwohl deren Aufstellung bereits erfolgt war, noch nicht begonnen werden, können die Doppel beim Fortsetzungstermin neu aufgestellt werden.
4. Muss ein Wettkampf in der Halle aus Zeit-/Platzmangel vorzeitig beendet werden, werden zunächst die bis zum Abbruch der Begegnung beendeten Wettspiele gezählt. Angefangene Wettspiele werden zugunsten der Gastmannschaft aufgerundet, noch nicht begonnene Wettspiele werden der Gastmannschaft mit 6:0, 6:0 gutgeschrieben. Ein Ordnungsgeld ist gemäß § 29 zu erheben.

§ 23 Fortsetzung unter-/abgebrochener Wettkämpfe – Einsatz von Ersatzspielern

1. Wird auf Anordnung des Oberschiedsrichters wegen Unbespielbarkeit der Plätze, Einbruchs der Dunkelheit oder ähnlichen anderen außergewöhnlichen Umständen ein Einzel- oder Doppelspiel unter- bzw. abgebrochen, ist bei Fortsetzung des Wettspiels in jedem Falle beim Stand im Augenblick des Abbruchs weiter zu spielen; bis dahin erzielte Sätze, Spiele und Punkte bleiben erhalten.
2. Das abgebrochene Wettspiel und die Fortsetzung dieses Wettspiels gelten als ein Wettspiel auch im Hinblick auf den einmaligen ersatzweisen Einsatz eines Spielers in einer höheren Mannschaft bzw. Altersklasse. Im Falle der Bespielbarkeit der Plätze haben die bereits begonnenen Spiele der höherklassigen Mannschaften Vorrang.

3. Ersatzspieler können für noch nicht begonnene Wettspiele eingesetzt werden. Es sind Spieler, die in der Mannschaftsaufstellung nicht benannt wurden und in der Mannschaftsmeldung hinter dem zu Ersetzenden stehen. Dies gilt für Einzel- und Doppelspiele.
4. Werden Ersatzspieler im Einzel eingesetzt, gilt für die Aufstellung der Doppel an diesem Spieltag die Reihenfolge der Mannschaftsmeldung.

§ 24 Wertung des Wettkampfes

1. *Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel oder Doppel ein, werden alle Spiele ab dieser Spielposition für sie als verloren gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.*
2. *Setzt eine Mannschaft in einem Wettkampf einen Spieler unter falschem Namen ein, steigt diese Mannschaft in die nächsttiefere Spielklasse ab. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben. Die gegen diese Mannschaft erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Wertung ein. Über zusätzliche Konsequenzen entscheiden die zuständigen Gremien der jeweiligen Landesverbände.*
3. Die Mannschaftswettkämpfe werden nach gewonnenen oder verlorenen Begegnungen mit jeweils 2 Gewinn- oder Verlustpunkten gewertet. Bei 4er-Mannschaften erfolgt bei Gleichstand 3:3 Punkteteilung.
4. *Jedes gewonnene Einzel- oder Doppelwettspiel wird mit einem Matchpunkt sowie mit 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Anzahl der Spiele gewertet.*
In allen Altersklassen und in allen Spielklassen ist der 3. Satz im Einzel und im Doppel als Match-Tie-Break (bis 10 Punkte) zu spielen, siehe Anhang IV ITF-Tennisregeln.
Das Match-Tie-Break-Ergebnis ist mit dem tatsächlich erzielten Ergebnis in nuLiga einzugeben (z.B. 10:2 oder 15:13). Der Match-Tie-Break wird für den Sieger im Spielberichtsbogen und in der Tabelle mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen gewertet.
5. Nicht ausgetragene Einzel- oder Doppelwettspiele werden jeweils mit einem Matchpunkt sowie 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen gewertet.
6. Haben Einzel- oder Doppelpaarungen entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt, werden diese Wettspiele nicht gewertet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben. Sind die Wettspiele noch nicht beendet, beginnen die richtigen Paarungen neu.
7. Hat eine Mannschaft ein oder mehrere Einzel oder Doppel falsch aufgestellt, werden diese Einzel oder Doppel mit 6:0, 6:0 für den Gegner gewer-

tet. Es wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.

8. Bei Spielen, in denen ein Sieger ermittelt werden muss, z.B. im KO-System oder bei Entscheidungsspielen, ist bei Punktegleichstand von 3:3 derjenige Sieger, der mehr Sätze gewonnen hat. Sind auch diese gleich, entscheiden die Spiele. Sollte auch bei diesen ein Gleichstand herrschen, entscheidet der Gewinn des ersten Doppels.

§ 25 Spielbericht – Ergebnisdienst

1. *Vor Beginn eines jeden Wettkampfes ist vom Oberschiedsrichter der Spielbericht auf dem vorgeschriebenen Formular vorzubereiten, auf dem die Resultate der Wettkämpfe eingetragen werden. Der Spielbericht verbleibt beim Heimverein und ist dem Spielleiter auf Verlangen vorzulegen. Die Gastmannschaft erhält eine Kopie. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein.*
2. Jeder Spielbericht muss vom Oberschiedsrichter sowie den beiden Mannschaftsführern unterschrieben werden; dies gilt auch bei nicht begonnenen oder abgebrochenen Wettkämpfen.
3. Das Spielergebnis ist vom gastgebenden Verein vollständig und richtig bis zum nächsten Tag um 10.00 Uhr in nuLiga einzugeben. Bei Verstößen wird ein Ordnungsgeld gemäß § 29 erhoben.

§ 26 Auf- und Abstieg

1. Der Wechsel von einer Spielklasse zur anderen wird durch Auf- und Abstieg wie folgt geregelt:
 - 1.1 *Der Sieger jeder Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf, über zusätzliche Aufstiegsplätze entscheidet die Gemeinsame Sportkommission bei der Staffeleinteilung zur nächsten Saison.*
 - 1.2 *In Staffeln mit 6 Mannschaften steigt auf Landesebene in der Regel der Letzte ab, in den Spielklassen darunter steigen in der Regel der Letzte und Vorletzte ab, in Staffeln mit 7 Mannschaften steigen Letzter und Vorletzter ab, in Staffeln mit 8 oder 9 Mannschaften steigen die letzten drei Mannschaften ab; über zusätzliche Abstiegsplätze entscheidet die Gemeinsame Sportkommission bei der Staffeleinteilung zur nächsten Saison.*
2. Die veröffentlichten Abschlusstabellen sind drei Wochen nach dem letzten Spieltag verbindlich.
3. Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften das gleiche Punkteverhältnis, entscheidet über die Platzierung in der Tabelle bei Punkt-

gleichheit nacheinander die Differenz der Matches, der Sätze bzw. der Spiele und bei absoluter Gleichheit der direkte Vergleich.

4. Die Abschlusstabellen werden in nuLiga mit der Kennzeichnung Auf- und Absteiger versehen.
5. In allen Spielklassen gibt es bei den Jugendmannschaftswettbewerben keinen Auf- oder Abstieg. Die Jugendmannschaften werden jährlich aufgrund der Spielstärke der gemeldeten Spieler in die einzelnen Spielklassen eingestuft.

§ 27 Proteste

1. Gegen die Wertung eines Wettkampfes gemäß § 24, Entscheidungen des zuständigen Staffelleiters bzw. die Erhebung eines Ordnungsgeldes kann innerhalb von 7 Tagen nach dem Spieltag (Poststempel) bzw. der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung Protest
 - a) für die Verbandsebene (Oberliga bis Verbandsklasse) bei der Geschäftsstelle Jugend und Sport des Verbandes
 - b) für die darunter liegenden Ebenen beim zuständigen Staffelleiter eingelegt werden.
2. Der Protest muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift bei gleichzeitiger Zahlung der Protestgebühr in Höhe von 50,- Euro erfolgen. Ein Protest in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über den Protest entscheidet
 - a) bei Vorfällen, die ein NTV-Verein beantragt, auf Landesebene der Protestausschuss, in den darunter liegenden Spielklassen der jeweilige Protestobmann.
 - b) bei Vorfällen, die ein TVNW-Verein beantragt, der Sportwart des TVNW.
4. Die Protestentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt und ist unabhängig von der Landesverbandszugehörigkeit zu akzeptieren.
5. Die Protestgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen. Bei einem Vergleich ist nach billigendem Ermessen zu entscheiden.

§ 28 Einsprüche

1. Gegen eine Protestentscheidung kann der betroffene Verein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Einspruch mit Begründung

bei der Geschäftsstelle Jugend und Sport des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V., Bonner Str. 12a, 30173 Hannover, einlegen.

2. Der Einspruch muss schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift in einfacher Ausfertigung bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr in Höhe von 100,- Euro erfolgen. Ein Einspruch in Form einer E-Mail ist nicht statthaft.
3. Über die Einsprüche entscheidet der Spielausschuss.
4. Die Einspruchsentscheidung wird den beteiligten Vereinen mitgeteilt.
5. Die Einspruchsgebühr ist vom rechtlich unterliegenden Verein zu tragen; eine Doppelbestrafung (d.h. die gleichzeitige Auferlegung eines Ordnungsgeldes und der Einspruchsgebühr bei einem fremdeingelegten Protest) ist jedoch nicht vorgesehen. Bei einem Vergleich ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
6. Die Entscheidung des Spielausschusses ist endgültig.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 29 Ordnungsgelder

1. Es werden Ordnungsgelder in folgender Höhe erhoben:

§§	Ordnungswidrigkeit	Jugend NTV	Erwachsene
§ 2 Abs.3 u. § 41	Verwendung falscher Bälle	100	100
§ 8 Abs.6	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft	25	50
§ 8 Abs.7	Verspätete Zurückziehung einer gemeldeten Mannschaft in der Saison	50	200
§ 8 Abs.10	Nichtzahlung der Mannschaftsmeldegebühr	250	250
§ 8 Abs.12	Verspätete Meldung von Mannschaften	25	50
§ 11 Abs.5 +8	Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung oder unter falschem Namen	75	250
§ 12 Abs.1.1	nicht fristgerechte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung, je Meldeliste	25	50
§ 12 Abs.1.2	Änderungen und Nachmeldungen in der namentlichen Mannschaftsmeldung bis zum 1. Spieltag pro Person	10	25

§ 21 Abs.5	Unzulässige Verlegung von Spielen	50	150
§ 21 Abs.1	Verspätetes Antreten	25	100
§ 21 Abs.8	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der OLN B	--	250
§ 21 Abs.8	Nichtantreten zu einem Wettkampf in der VK-LL	--	200
§ 21 Abs.8	Nichtantreten zu einem Wettkampf unterhalb der Verbandsklasse	50	150
§ 21 Abs.6	Manipulierter Spielbericht bei Nichtantreten	100	250
§ 22 Abs.1	Abbruch eines Wettkampfes	50	150
§ 22 Abs.4	Vorzeitige Beendigung eines Wettkampfes aus Zeit- bzw. Platzmangel (Halle)	50	100
§ 24 Abs.4	Entgegen der richtigen Aufstellung gegen falsche Gegner gespielt	25	50
§ 24 Abs.5	Einzel oder Doppel falsch aufgestellt	25	50
	Sonstige Nichteinhaltung der NTV-/TVNW-/DTB-WSP O bzw. -Turnierordnung	100	100
Spielbericht / Ergebnismeldung			
§ 15 Abs.1	Verspätetes Einladen und Bestätigen des Spieltermins, Nichteingabe des Spieltermins in nuLiga	15	15
§ 25 Abs.3	Keine bzw. verspätete oder unrichtige Eingabe des Ergebnisses in nuLiga	15	15
§ 25 Abs. 1	Fehlender schriftlicher Spielbericht	25	50

2. Die Ordnungsgelder werden von den für die Durchführung der Wettbewerbe Verantwortlichen ausgesprochen.
3. Zahlt ein Verein die Ordnungsgelder nicht innerhalb der jeweils angegebenen Frist, so wird er – nach erfolgloser Mahnung - für die kommende Spielzeit mit allen Mannschaften von den Wettbewerben ausgeschlossen. Die Mannschaften steigen in die nächst tiefere Spielklasse ab; in dieser spielen sie in der darauffolgenden Saison.

§ 30 Rechtsmittel

1. *Rechtsmittel sind mit der Einlegung schriftlich zu begründen.*
2. *Mit der Einlegung eines Protestes, eines Einspruchs oder einer Beschwerde hat gleichzeitig die Zahlung des jeweiligen Entgeltes zu erfolgen.*
3. *Sind die Rechtsmittel mit der Begründung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Zahlung des Entgeltes nicht gleichzeitig mit der Einlegung der Rechtsmittel erfolgt, so wird das Rechtsmittel ohne weitere Prüfung verworfen.*
4. *Vor der Entscheidung ist sämtlichen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich zu den gestellten Anträgen sowie zur Sach- und Rechtslage innerhalb einer angemessenen Frist in Textform zu äußern. Gegebenenfalls ist den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, zu den eingereichten Schriftsätzen sowie zum Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme innerhalb einer weiteren Frist Stellung zu nehmen.*
5. *Die Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen – auch hinsichtlich der Kosten (Protest-, Einspruchsgebühr) – sind unter Angabe der Personen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, schriftlich zu begründen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu machen.*

C. Jugendordnung

§ 31 Allgemeines

Die §§ 1–29 sind sinngemäß auf alle Wettbewerbe der Jugend anzuwenden, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen hierzu Erweiterungen oder Abweichungen festgelegt werden.

§ 32 Altersklassen (Einzelwettbewerbe)

1. Jugendlicher ist, wer am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Junioren, Juniorinnen in seiner/ihrer Altersklasse ist ein Spieler/eine Spielerin, der/die in
 - a) U 18 das 18. Lebensjahr (18 und jünger)
 - b) U 16 das 16. Lebensjahr (16 und jünger)
 - c) U 14 das 14. Lebensjahr (14 und jünger)
 - d) U 12 das 12. Lebensjahr (12 und jünger)
 - e) U 10 das 10. Lebensjahr (10 und jünger)
 - f) U 8 das 08. Lebensjahr (8 und jünger)

am 31.12. des Vorjahres noch nicht vollendet hat.

§ 33 Mannschaftswettbewerbe

Zu den Mannschaftswettbewerben des NTV gehören:

- a) Kleine Henner-Henkel-Spiele (Junioren)
- b) Kleine Cilly-Aussem-Spiele (Juniorinnen).

Die Landesjugendkommission legt das Austragungssystem fest, nach dem der Niedersachsenmeister ausgespielt wird.

§ 34 Teilnahmerecht von Spielern

1. Für den Einsatz in Mannschaften der Erwachsenen-Wettbewerbe gelten die entsprechenden Paragraphen der NTV-Wettspielordnung.

Verantwortlich für die gemeldeten Jugendlichen hinsichtlich der Sporttauglichkeit und dem Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten ist der meldende Verein; der Jugend-/ Sportwart des Vereins bestätigt dieses

durch seine Eingabe in nuLiga.

2. Jugendliche der U 12 und U 10 erhalten keine Genehmigung für Punktspiele und Turniere der Erwachsenen.

§ 35 Pokalspiele

Für die Vereins-Jugendmannschaften können Pokalwettbewerbe durchgeführt werden, für deren Durchführung die zuständigen Staffelleiter den Austragungsmodus festzulegen haben.

§ 36 Niedersächsische Meisterschaften

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften im Einzel werden in allen Altersklassen gemäß § 31 Absatz 2 sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt. Statt der U 18 kann auch ein Wettbewerb U 21 ausgetragen werden.
2. Doppelmeisterschaften können durchgeführt werden.
3. Die Ausrichtung der Bezirks-, Regionsmeisterschaften - und Kreismeisterschaften obliegt den zuständigen Bezirken, Regionen und Kreisen.
4. Die Meldungen zu den Verbandsmeisterschaften werden vom zuständigen Bezirks- bzw. Regionsjugendwart vorgenommen.
5. Die Meldungen zu den Bezirksmeisterschaften sind von den Regions- bzw. Kreisjugendwarten vorzunehmen.
6. Werden Meisterschaften an einem Wochenende ausgetragen, können nur Einzelwettbewerbe ausgeschrieben werden. Doppelmeisterschaften müssen auf einen anderen Termin verlegt werden.
7. Der Landes-, Bezirks- bzw. Regionsjugendwart kann Jugendliche zur Teilnahme an Verbands-, Bezirks- bzw. Regionsmeisterschaften nominieren.

§ 37 Jugendliche und Erwachsenenwettbewerbe

1. Jugendliche der U 18 – U 14 dürfen an Mannschaftswettbewerben, Turnieren und Meisterschaften der Erwachsenen teilnehmen.
2. Bei allen Veranstaltungen haben die Veranstaltungen der Jugend Vorrang vor den Erwachsenenwettbewerben. Dieses gilt nicht für die Jugendlichen der U 18. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Landes-, Bezirks- bzw. zuständige Regionsjugendwart.

3. Fallen überregionale Jugendturniere oder Mannschaftswettkämpfe auf Punktspiele der Erwachsenen, zu denen Jugendliche gemeldet sind, haben die für einen überregionalen Einsatz vorgesehenen Jugendlichen zu diesen Terminen keine Spielberechtigung für Punktspiele der Erwachsenen.
4. Die Berufung in eine überregional zum Einsatz kommende Verbandsjugendmannschaft oder die Meldung für ein überregionales Jugendturnier (Deutsche bzw. Norddeutsche Meisterschaften) bzw. zu Lehrgängen, die der Vorbereitung auf solche Veranstaltungen dienen, ist dem/der Jugendlichen schriftlich mitzuteilen. Falls der Verein daraufhin einen Antrag auf Verlegung des betreffenden Punktspieles stellt, muss diesem stattgegeben werden.

§ 38 Ranglisten

1. Für die Jugendlichen sind Ranglisten der U 18 – U 12 aufzustellen.
2. Maßgebend für die Aufstellung der Ranglisten sind die geltenden Richtlinien einschließlich des geltenden Ranglisten-Punktsystems.

II. Offizielle Meisterschaften und sonstige Turnierveranstaltungen

§ 39 Niedersächsische Meisterschaften

1. Die Niedersächsischen Meisterschaften können in getrennten Turnieren durchgeführt werden:
 - a) Damen und Herren
 - b) Damen ab 30, Herren ab 30
2. An den NTV-Meisterschaften sind teilnahmeberechtigt:
 - Ranglistenspieler des DTB und NTVFreie Plätze werden vom Sportwart oder Jugendwart vergeben.
3. Den Turnierausschüssen haben anzugehören:
 - der Turnierleiter
 - der Oberschiedsrichter
 - der Landessport-/Landesjugendwart sowie
 - zwei weitere Mitglieder der Sport-/Jugendkommission

§ 40 Bezirks- und Regionsmeisterschaften

1. An den Bezirks- bzw. Regionsmeisterschaften sind nur Spieler teilnahme-

berechtigt, die nicht für einen Verein außerhalb des Bezirks bzw. der Region Region Punktspiele bestreiten oder in der betreffenden Saison bestritten haben.

2. Spieler, die mehreren Vereinen angehören, dürfen in der Freiluft- bzw. Hallensaison nur an einer Bezirks- bzw. Regionsmeisterschaft teilnehmen.

§ 41 Durchführung von Meisterschaften/Turnieren

1. Die Termine der offiziellen Meisterschaften gelten als Sperrtermine für alle sonstigen Turnierveranstaltungen gemäß der DTB-Turnierordnung.
2. Hinsichtlich der Zustimmung zu den Turnierveranstaltungen gilt ebenfalls die DTB-Turnierordnung.
3. Die Ausschreibung von Turnierveranstaltungen (gemäß Vorgabe des NTV) ist vor Veröffentlichung dem NTV bzw. dem zuständigen Regionssportwart zur Genehmigung einzureichen.

§ 42 Bälle

Bei allen Meisterschaften und Turnieren muss jeweils mit dem Ball gespielt werden, der für die Altersklassen in den Mannschaftswettbewerben vorgeschrieben ist.

Wird die falsche Ballmarke verwendet folgt daraus ein Ordnungsgeld gemäß § 29 (siehe § 2).

Anhang

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern